

An das
Thüringer Ministerium
für Inneres und Kommunales
z.H. Frau Sheila Piquardt
Steigerstr. 24
99096 Erfurt

Bundesverband
Landesverband Thüringen
Trommsdorffstr. 5
99084 Erfurt

Ralf-Uwe Beck
Sprecher
0172/7962982
Fax 03691/212886
RUBeck@t-online.de

www.thueringen.mehr-demokratie.de

20.9.2019

Anhörung
Referentenentwurf für ein Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)
Ihr Schreiben vom 28. August 2018

Sehr geehrte Frau Piquardt,

vielen Dank für die Möglichkeit, sich zu dem Entwurf eines Thüringer Transparenzgesetzes äußern zu können. Die Stellungnahme hier geben wir für den Bundesverband und den Thüringer Landesverband von Mehr Demokratie e.V. zugleich ab.

Wir haben folgende Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf:

1. Das Vorhaben, ein Transparenzgesetz für den Freistaat Thüringen auf den Weg zu bringen und damit das bisherige Informationsfreiheitsgesetz abzulösen, begrüßen wir, zumal damit die proaktive Bereitstellung von Informationen öffentlicher Stellen geregelt und das Zentrale Informationsregister weiterentwickelt werden soll.
2. Wünschenswert wäre, das Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) – der Rechtsvereinfachung wegen – in das ThürTG zu integrieren.
3. Es scheint nicht eindeutig geregelt, inwieweit das ThürTG und die Festlegungen für die Bereitstellung von Informationen auch für Kommunen gelten. So sind die Kommunen in § 6 Abs. 3 nicht erwähnt, sondern lediglich „öffentliche Stellen des Landes“ und die Landesregierung. Auch die Festlegung zu einem Modellprojekt in § 16 Abs. 2 („Das für die Informationsfreiheit zuständige Ministerium unterstützt die Kommunen bei der Teilnahme am Transparenzportal und bietet ein Modellprojekt zur Klärung von rechtlichen,

.../2

organisatorischen und technischen Fragen aus spezifisch kommunaler Sicht an.“) legen die Vermutung nahe, dass die Vorgaben für Kommunen nicht bindend sind. Erfahrungsgemäß sind die Bürger jedoch besonders an Informationen aus ihrem direkten Umfeld interessiert.

4. In den Katalog der zu veröffentlichenden Informationen (§ 6 Abs. 3) sollten auch Gutachten und Studien, die von der öffentlichen Hand beauftragt wurden, aufgenommen werden; diese werden aus Steuermitteln finanziert und sind oft Entscheidungsgrundlage. Damit politische Entscheidungen nachvollziehbar sind, sollten auch die fachlichen Grundlagen der Transparenzpflicht unterstellt werden.

5. Bei der Festlegung der Kosten in § 15 sollte eine Obergrenze im Gesetz selbst festgelegt werden. Es findet sich zwar in der Begründung zu § 15 Abs. 2 die Anmerkung, dass eine Gebührenordnung zu erlassen und in dieser eine Obergrenze von 500 Euro vorzusehen ist. Wird die Gebührenordnung jedoch nicht zeitnah erlassen, fehlt die Obergrenze.

Zudem sollte bei der Festlegung der Gebühren zwischen privatem und öffentlichem Interesse unterschieden werden. So sollten beispielsweise Anfragen von Medien oder von Vereinen, die als gemeinnützig anerkannt sind, von Gebühren befreit sein. Gegebenenfalls müsste hier eine Lösung gefunden werden, das tatsächliche öffentliche Interesse darzustellen.

6. Bei der in § 14 definierten Abwägung ist zwar auf § 1 verwiesen. Klarer wäre jedoch eine Formulierung, wie sie der Thüringer Beauftragte für die Informationsfreiheit in seinem Gesetzentwurf vom 9. Februar 2016 in § 17 vorgeschlagen hat: „Überwiegt das Recht auf Informationszugang oder das Informationsinteresse der Öffentlichkeit, so sind die Informationen zugänglich zu machen.“

7. In § 5 Abs. 4 Zi 2 sind „rechtliche und tatsächliche Hinderungsgründe“ genannt, die einer Veröffentlichung entgegenstehen könnten. Als Beispiel für tatsächliche Hinderungsgründe ist in der Begründung lediglich die Größe eines Trägermediums, beispielsweise eines Planes, genannt. Es ist bei fortschreitender Digitalisierung nur schwer vorstell- und vermittelbar, was eine Veröffentlichung hindern könnte. Auch das genannte Beispiel ist wenig überzeugend, da größere Papiere fotografiert werden könnten. Die Festlegung, mitteilen zu müssen, wo nicht veröffentlichte Informationen einsehbar sind, ist schlüssig.

Ralf-Uwe Beck

Sprecher Mehr Demokratie e.V., Landesverband Thüringen